

**Vorlage**

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/353/2024/III-66</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	22.10.2024				
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität	öffentlich	06.11.2024				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	06.11.2024				

**Titel:**

Rückerstattung Billigkeitsleistungen Corona-Schäden sowie Schäden aufgrund der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets im Jahr 2022  
hier: Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung beschließt:

- Zur Sicherstellung der Finanzierung der Teilrückerstattung gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, für den Ausgleich von Schäden im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV), die durch den Ausbruch von COVID-19 sowie durch die temporäre Einführung des 9-Euro-Tickets der Stadt Dessau-Roßlau entstanden sind, wird für das Haushaltsjahr 2024 eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 208.000 € genehmigt.
- Die außerplanmäßige Aufwendung wird durch zweckgebundene Mehrerträge durch Dritte zu 100 % gegenfinanziert.

Gesetzliche Grundlagen:	Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	- Beschluss des Stadtrates zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages; Beauftragung des Verkehrsunternehmens DVG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das gemeinsame Linienbündel im ÖPNV der Stadt Dessau-Roßlau (StR/028/2017) - BV/035/2023/III-66 Corona-Beihilfen 2022 sowie Ausgleich 9 €-Ticket im Öffentlichen Personennahverkehr - ÖPNV Rettungsschirm (ÖPNV)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

## Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

## Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

## Finanzbedarf/Finanzierung:

Auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2022 (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA 2022)“ wurden der Stadt Dessau-Roßlau, als Aufgabenträger des ÖPNV, für das Jahr 2022 Billigkeitsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt für den ÖSPV und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) beschieden. Die Mittel wurden zweckgebunden in voller Höhe mittels Bescheide an die Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH (DVG) mbH und an die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (DVE) weitergereicht.

Anhand der Nachweisführungen mittels der endgültigen Abrechnungen der Aufgabenträger hinsichtlich der Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2022 im Jahr 2024 gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, wurde der Stadt Dessau-Roßlau der Festsetzungs-, Teilwiderrufs- und Erstattungsbescheid mit Datum vom 09.09.2024 für die DVG übermittelt (siehe Anlage 3). Dieser setzt eine teilweise Rückzahlung der bereits gewährten Mittel in Höhe von **204.228,82 €** an das Land Sachsen-Anhalt fest.

Für die DVE liegt zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Anhörung zu dem Verfahren vor, woraus sich eine Teilrückerstattung von ca. **3.000 €** seitens dem SPNV ergibt (siehe Anlage 4). Ein endgültiger Festsetzungsbescheid, mit dem endgültigen Teilrückerstattungsbetrag, liegt diesbezüglich noch nicht vor. Beide Auszahlungen sind über die u. a. Produkt/Konten zu buchen.

Da entsprechende Erträge bzw. Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2024 unter den Produkt/Konten 54700 4145000 bzw. 54700 5311000 nicht vorgesehen waren, ist die Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2024 erforderlich (Antrag auf Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen - Anlage 2).

**Produkt/Konto: 54700 5311000**  
**Zuweisungen an das Land Rückzahlung Corona Beihilfen**

Haushaltsansatz 2024 0 €  
Erhöhung um: 208.000 €

**Deckung durch: 54700 4145000**  
**Zuschuss von der DVG Rückerstattung Corona Beihilfe**

Haushaltsansatz 2024 7.000 €  
Erhöhung um: 201.000 €

Die entsprechenden Konten sind zu erhöhen.

**Zusammenfassung/Fazit:**

Bei der beantragten außerplanmäßigen Aufwendung handelt es sich um durchlaufende Gelder, welche jedoch durch den Aufgabenträger (Stadt Dessau-Roßlau) an das Land Sachsen-Anhalt zu leisten sind. Die Verkehrsunternehmen wurden (DVG) bzw. werden (DVE) vom Aufgabenträger mittels Teilwiderrufsbescheide verpflichtet, die Teilrückerstattungen in voller Höhe an die Stadt Dessau-Roßlau zu zahlen. Nach Eingang der zweckgebundenen Erträge erfolgt die Teilrückerstattung an das Land Sachsen-Anhalt.

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

J. Lohde  
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün

## **Anlage 1:**

### **Begründung:**

Auf der Grundlage der rechtswirksamen Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA 2022 i. V. m. dem Festsetzungs-, Teilwiderrufs- und Erstattungsbescheid vom 09.09.2024 wird die Stadt Dessau-Roßlau vom Zuwendungsgeber (Land Sachsen-Anhalt) aufgefordert, die Teilrückerstattung für den ÖSPV in Höhe von 204.228,82 € bis spätestens zum 11.10.2024 zu zahlen.

Nach Prüfung der im Bescheid vom Land Sachsen-Anhalt vorgenommenen Berechnungen, kann das Fachamt den Rückforderungsbetrag sachlich und rechnerisch bestätigen. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA 2022, Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und des Landes) ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, den zu viel gezahlten Betrag dem Zuwendungsgeber zu erstatten, weshalb die Teilrück-erstattung sachlich unabweisbar ist.

Anhand des Bescheides ist der Erstattungsbetrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung (Vorauszahlung DVG 280.000 €, Vorauszahlung DVE 36.000 € am 23.06.2022 und Restsumme DVG 610.082,31 €, Restsumme DVE 11.991,89 € am 15.12.2022) bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, wenn die Erstattung nicht bis zum 11.10.2024 erfolgt ist. Anhand der genehmigten Fristverlängerung vom Land Sachsen-Anhalt konnte die Frist zur Zahlung der Teilrückerstattung des o.g. Betrages auf den **11.11.2024** verlängert werden.

Um den Schaden, in Form der o. g. Zinsfestsetzung, für die Stadt Dessau-Roßlau abzuwenden, ist eine Beschlussfassung in der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung notwendig. Die zeitliche Unabweisbarkeit findet sich in der Fristsetzung vom Zuwendungsgeber wieder.

Abschließend ist nochmals darauf zu verweisen, dass die Teilrückerstattungen an das Land Sachsen-Anhalt keine finanziellen Eigenmittel der Stadt Dessau-Roßlau bedürfen, da das jeweilige Verkehrsunternehmen die Ausgleichsleistungen in voller Höhe von dem Aufgabenträger (und Empfänger der Leistungen des Landes Sachsen-Anhalt) zweckgebunden weitergeleitet bekommen hat und ebenfalls mittels Bescheid an die rechtlichen Grundlagen bezüglich etwaiger Rückerstattungen gebunden wurde.

Aufgrund dessen erfolgt die tatsächliche Belastung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen, da nur die tatsächlich entstandenen Schäden, die durch den Ausbruch von COVID-19 sowie durch die temporäre Einführung des 9-Euro-Tickets entstanden sind, Grundlage der Ausgleichsleistungen sind. Die Teilrückerstattungen an das Land Sachsen-Anhalt werden erst getätigt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen den zu viel erhaltenen Ausgleichsbetrag an die Stadt Dessau-Roßlau rückerstattet hat.

Zur Weiterreichung der Mittel an das Land Sachsen-Anhalt ist eine Erhöhung des Kontenrahmens für 2024 im Ergebnishaushalt nötig.

### **Anlagen:**

Anlage 2 - Antrag auf Bereitstellung außerplanmäßige Aufwendungen

Anlage 3 - Bescheid vom Landesverwaltungsamt vom 09.09.2024

Anlage 4 - Anhörung SPNV vom 05.08.2024